



NACHRUF

Plötzlich und völlig unerwartet ist am 29. Mai 2003 Herr

Adam Wahler

**Leiter der Haupt- und Personalverwaltung
beim Landratsamt Eichstätt**

im Alter von 55 Jahren verstorben.

Herr Adam Wahler war seit 1970 beim Landratsamt Eichstätt beschäftigt. Seit 1974 war er Leiter der Hauptverwaltung, Pressereferent und Leiter des Landratsbüros. Zu seinen Aufgaben gehörte auch der Sitzungsdienst für die kommunalen Gremien. Im Jahr 1985 übernahm er zusätzlich die Personalverwaltung.

Der Verstorbene hat sich mit großem persönlichen Einsatz tatkräftig und verantwortungsbewusst für die Belange des Landkreises Eichstätt und seiner Bürgerinnen und Bürger eingesetzt. In seine Amtszeit fiel die Landkreisgebietsreform mit schwierigen organisatorischen und personellen Entscheidungen, die Umgestaltung der fürstbischöflichen Residenz zum neuen Amtsgebäude, die Einführung von neuen Kommunikationstechniken und die Eingliederung weiterer staatlicher Behörden. Der Verstorbene hat sich für den Landkreis herausragende Verdienste erworben.

Mit Verwaltungsoberamtsrat Adam Wahler verliert das Landratsamt Eichstätt einen wichtigen Mitarbeiter, der mit großem Elan und unermüdlich für den Landkreis Eichstätt tätig war. Der Verstorbene wird den Kolleginnen und Kollegen aufgrund seiner Persönlichkeit, die vor allem Ausdruck in seiner Offenheit, Hilfsbereitschaft und Kameradschaftlichkeit fand, sehr fehlen.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 30. Mai 2003

Dr. Xaver Bittl
Landrat

Franz Heiß Edgar Dollmann
Personalratsvorsitzende

Inhalt:

- 106 Wasserrecht –Plangenehmigung; Renaturierung des „Pfünzler Baches“ im OT Pfünz durch die Gemeinde Walting; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 107 Wasserrecht –Plangenehmigung; Bau der östlichen Umgehungsstraße durch die Gemeinde Großmehring; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 108 Übungen der Bundeswehr
- 109 Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2002 der Sparkasse Eichstätt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 106 **Wasserrecht –Plangenehmigung
Renaturierung des „Pfünzler Baches“ im OT Pfünz
durch die Gemeinde Walting
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Die Gemeinde Walting beabsichtigt, den „Pfünzler Bach“ im Ortsteil Pfünz zu renaturieren. Insbesondere ist geplant, den Absturz an der Schlossmauer aufzulassen, das Bachbett zu entschlammen und den Bach insgesamt naturnah zu gestalten.

Der „Pfünzler Bach“ ist ein Gewässer III. Ordnung. Unterhaltspflichtig für das Gewässer ist die Gemeinde Walting.

Im Rahmen dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a UVPG). Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.16; Anlage 2 Ziff. 1 – 3; § 3b Abs. 1 UVPG unterzogen. Die Prüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3a Satz 1; § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG). Diese Feststellung des Landratsamtes Eichstätt als zuständige Behörde wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu sind im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Sachgebiet 53, Zimmer Nr. 205, 2. Stock, während der Dienstzeiten erhältlich (Ansprechpartner: Herr Dürrer, Tel.Nr. 08421-70234).

Eichstätt, 23. Mai 2003

gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat

- 107 Wasserrecht –Plangenehmigung
Bau der östlichen Umgehungsstraße durch die Gemeinde Großmehring mit**
- Verlegung des Mailinger Baches
 - Neubau einer Brücke und eines Geh- und Radweges über den Mailinger Bach
 - Entwässerung der Fahrbahnflächen – Versickerung von Regenwasser
- Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Die Gemeinde Großmehring beabsichtigt den Bau einer östlichen Umgehungsstraße in Großmehring. Die Straße ist zur Entlastung des innerörtlichen Verkehrs notwendig. Im Rahmen des Baumaßnahme ist u.a. die Verlegung des Mailinger Baches, der Neubau einer Brücke und eines Geh- und Radweges über den Mailinger Bach und die Entwässerung der Fahrbahnflächen mit Versickerung von Regenwasser geplant.

Der „Mailinger Bach“ ist ein Gewässer III. Ordnung. Unterhaltspflichtig für das Gewässer ist die Gemeinde Großmehring.

Im Rahmen dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a UVPG). Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.16; Anlage 2 Ziff. 1 – 3; § 3b Abs. 1 UVPG unterzogen. Die Prüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach

§ 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3a Satz 1; § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG). Diese Feststellung des Landratsamtes Eichstätt als zuständige Behörde wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu sind im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Sachgebiet 53, Zimmer Nr. 205, 2. Stock, während der Dienstzeiten erhältlich (Ansprechpartner: Herr Dürrer, Tel.Nr. 08421-70234).

Eichstätt, 23. Mai 2003

gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat

108 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 23. bis 24. Juni 2003 im Raum Schernfeld, Dollnstein, Mörsheim, Wellheim eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Eichstätt

- 109 Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2002 der Sparkasse Eichstätt**

Der mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002 nebst Lagebericht liegt gemäß § 28 Abs. 3 Satz 3 SpkO zur Einsichtnahme bei der Sparkasse Eichstätt auf.

Eichstätt, den 27. Mai 2003

SPARKASSE EICHSTÄTT

Der Vorstand

Bötsch Hollweck